

Liebe Kunden, liebe Kundinnen

Es gibt eine Fülle von Newslettern. Praktisch jeden Tag werden wir selber damit überflutet. Dennoch haben wir uns entschieden, in regelmässigen Abständen unseren Kunden wichtige Informationen zukommen zu lassen.

Da wir regelmässig im Gespräch mit Kunden feststellen, dass viele noch keinen Vorsorgeauftrag erstellt haben, informieren wir Euch mit dem heutigen Newsletter zu diesem Thema:



Der Vorsorgeauftrag ist nötig für jede erwachsene Person ab 18 Jahren

Jede handlungsfähige Person sollte mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit wie zum Beispiel aufgrund einer schweren Krankheit oder eines Unfalls um ihre Angelegenheiten kümmert. Existiert in einer solchen Situation kein Vorsorgeauftrag, wird von Gesetzeswegen von der KESB ein Beistand bestimmt, der sich um die Angelegenheit kümmert.

Die auftraggebende Person muss die Aufgaben der beauftragten Person umschreiben und kann ihr Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben erteilen. Es können die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr geregelt werden.

Die Personensorge (früher: Fürsorge)

Diese beinhaltet die Betreuung und Begleitung in allen persönlichen Angelegenheiten. Dazu gehören zum Beispiel Entscheide über die Unterbringung in einem Spital oder einem Heim, Entscheide über pflegerische Massnahmen sowie das Öffnen der Post.

Die Vermögenssorge

Im Zentrum stehen die Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dazu gehören u.a. Bezahlung von Miete, Krankenkassaprämien, laufenden Rechnungen, Barbezüge für Einkäufe. Konkrete Anweisungen zur Verwendung des Vermögens sowie Richtlinien für den Vermögensverzehr von Besitztümern sind in jedem Fall sinnvoll.

Die Vertretung im Rechtsverkehr

Im Zentrum steht die rechtsverbindliche Vertretung in einzelnen definierten oder aber in allen rechtlichen Angelegenheiten. Dazu gehört u.a. die Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern, Familienmitgliedern. Grundsätzlich ist die Vertretungsbefugnis persönlich und nicht übertragbar.

Form und Errichtung

Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet **oder** öffentlich beurkundet werden. Die auftraggebende Person muss im Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig sein, d.h. volljährig und urteilsfähig. Wir empfehlen unseren Kunden, sich von einem Notar beraten und den Vorsorgeauftrag erstellen zu lassen. Die rechtliche Form und Akzeptanz des Vorsorgeauftrages bei der KESB im Falle, dass dieser benötigt wird, ist dadurch gewährleistet.

Eintragung

Das Bestehen eines Vorsorgeauftrages und dessen Hinterlegungsort können im Personenstandsregister der schweizerischen Zivilstandesämter (InfoStar – Informatives Standesregister) eingetragen werden. Auf diese Weise stellt die betroffene Person sicher, dass die Erwachsenenschutzbehörde vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält. Im Kanton Zürich besteht z.Bsp. die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag bei der Erwachsenenschutzbehörde zu hinterlegen.

Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, erkundigt sie sich beim Zivilstandamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Besteht ein Vorsorgeauftrag und sind sämtliche Voraussetzungen für seine Wirksamkeit gegeben, händigt die Behörde der beauftragten Person als Legitimationspapier gegenüber Dritten eine Urkunde aus, worin ihre Befugnisse festgehalten sind.

Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung, legt die Behörde eine solche fest, wenn diese gerechtfertigt ist. Die Entschädigung und die Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

Falls die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen. Dazu kann sie der beauftragten Person Weisungen erteilen, sie zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.